

**Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,  
Stadtentwicklung, Energie  
und Landwirtschaft (S)**

**Bericht der Verwaltung  
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung,  
Energie und Landwirtschaft (S)  
am 10. März 2016**

**Bau einer Bedarfsampel in der Rekumer Straße in Höhe der Kita Farge**

**A. Problem**

Die Abgeordnete Silvia Neumeyer und der Deputierte Ralf Schwarz haben anlässlich des Beschlusses des Beirats Blumenthal zu Umsetzung und Bau einer Bedarfsampel bei der Kita Farge vom 08.02.2016 um eine Beratung in der Deputation gebeten.

**B. Sachstand**

**Fachliche Beurteilung einer Querungshilfe**

Die Einrichtung einer Querungshilfe (Fußgängerschutzanlage (FSA) bzw. Fußgängerüberweg (FGÜ)) an der Rekumer Straße in Höhe der Kita Farge-Rekum ist vom Amt für Straßen und Verkehr (ASV) bereits im Jahr 2012 geprüft und mangels verkehrlicher Voraussetzungen für eine Herstellung (zu geringe Verkehrsstärken, keine Unfallhäufung) abgelehnt worden. Zur Bewertung wurde eine Verkehrszählung mit Analyse des Querungsverhaltens durchgeführt. Dies ergab, dass sowohl nach den geltenden Richtlinien und Empfehlungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, den Empfehlungen für Fußgängeranlagen (EFA) als auch nach der Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) die verkehrlichen Voraussetzungen weder zur Einrichtung einer Lichtsignalanlage noch eines FGÜ vorliegen. In den Beobachtungen vor Ort heißt es: „Bei beiden Zählungen (früh und mittags) waren keinerlei Probleme beim Queren des Untersuchungsquerschnittes zu erkennen. Die Zeitlücken waren groß genug, um ein sicheres Queren der Rekumer Straße zu gewährleisten. Sämtliche Querungen direkt am Querschnitt Kinder- und Familienzentrum Farge-Rekum erfolgten durch Eltern, die ihre Kinder in die Kita brachten bzw. abholten [...]. Es wurde nicht einmal eine ‚gefährliche‘ Situation beobachtet.“

Ein Fußgängerüberweg kommt darüber hinaus an dieser Stelle nach R-FGÜ aufgrund der Lage der Haltestellen für die Linienbusse nicht in Betracht.

Im Bereich der Querungsstelle wurde 2012 eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h verbunden mit dem Gefahrenzeichen -Achtung Kinder- angeordnet, um zu einer Beruhigung des Verkehrsablaufes und somit einer verbesserten subjektiven Verkehrssicherheit beizutragen.

Im November 2013 wurde in diesem Bereich Messtafeln im Einsatz. Die Auswertung dieser ergab, dass sich am Kfz-Aufkommen nichts verändert hatte und somit nach wie vor weder nach EFA noch nach R-FGÜ eine FSA einzurichten ist.

An den verkehrlichen Gegebenheiten hat sich nach Auffassung der zuständigen Fachverwaltung seit dieser Erhebung im Grundsatz nichts verändert. Aus den genannten Gründen wurde der „Bürgerantrags zur Einrichtung einer Fußgängerüberwegung mit Zebrastreifen auf der Rekumer Straße in Höhe Hausnummer 11“ (Beiratsbeschluss vom 15.09.2014) abgelehnt.

Der Beirat Blumenthal hat mit Beschluss vom 12.10.2015 erneut eine Fußgängerschutzanlage vor der Kita Farge-Rekum beantragt. Dieser Antrag wurde in das zwischen dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und dem ASV abgestimmte Verfahren zur Beseitigung von festgestellten Querungsdefiziten aus dem Handlungskonzept des Verkehrsentwicklungsplans (VEP) als Neuantrag (Altverfahren Prüfung durch ASV wie oben beschrieben abgeschlossen) aufgenommen, da im Rahmen des Verfahrens auch Alternativen zur beantragten FSA zu bewerten sind. Somit würde eine erneute Prüfung der Einrichtung im Rahmen des o. g. Verfahrens ermöglicht.

Dies ist dem Ortsamt Blumenthal vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr mit Schreiben vom 03.12.2015 mitgeteilt worden, verbunden mit dem Hinweis, dass im weiteren Verfahren zunächst die im VEP festgestellten Defizite vordringlich behandelt werden sollen, sowie Anträge, die bisher noch keiner fachlich-/sachlichen Prüfung unterzogen wurden. Darunter fällt der Antrag nicht.

Der Beirat Blumenthal hat mit einem Antrag, die Deputation solle über den Bau der FSA entscheiden, auf die Aussage des Ressorts reagiert und damit das vorgesehene Verfahren zur Beurteilung von Anträgen auf Herstellung von Querungshilfen abgelehnt.

Die fachliche Positionierung gilt weiterhin. Eine Querungshilfe ist hier nicht erforderlich.

Die Einrichtung einer FSA ist kostenintensiv (ca. 47.000 € zzgl. erforderlicher Ablösung für Wartung und Betrieb ca. 35.000 €) und aufgrund der o.g. Prüfergebnisse des ASV nicht erforderlich. Diese kann daher auch nicht aus dem allgemeinen Haushalt zu Lasten anderer Querungshilfen finanziert werden.

### **Deputationsbefassung**

Es liegt hier kein Fall eines Einvernehmensrechts des Beirates nach § 10 Abs. 2 BeirG vor, der eine Befassung der Deputation nach § 11 Abs. 1 S. 1 f. BeirG rechtfertigen würde. Diese stünde zudem unter dem Vorbehalt von Artikel 67 Absatz 2 der Bremer Landesverfassung. Danach obliegt ausschließlich dem Senat und den ihm jeweils nachgeordneten Vollzugsbehörden der Gesetzesvollzug.

Auch steht der Deputation weder nach Bundes- noch nach Landesrecht zu, über eine Maßnahme der Straßen-Verkehrsordnung abschließend zu entscheiden (vgl. hierzu insbes. die in § 44 Abs. 1 StVO genannte Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörden). Daher wird die Deputation hier um Kenntnisnahme gebeten.

### **C. Beschlussvorschlag**

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.